

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Entwurf der Strafproceßordnung für das Großherzogthum Baden

Leopold <I., Baden, Großherzog>

Karlsruhe, 1835

Von den Untersuchungsrichtern

[urn:nbn:de:bsz:31-13096](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-13096)

im Falle des §. 11 Nr. 4 der Dienerpragmatik vom 30. Jan. 1819 auch Arreststrafen zu erkennen.

§. 13. Die Polizeibehörden behalten ferner die Befugniß:

a) gegen Diejenigen, welche sie bei Ausübung ihres Amtes beleidigen, oder in ihren Amtsverrichtungen stören, und überhaupt wegen Ungehorsams gegen ihre Anordnungen, so wie wegen Uebertretung allgemeiner polizeilicher Vorschriften, Gefängniß bis auf zwei Tage, und festbestimmte Geldstrafen ohne Beschränkung auf eine gewisse Summe, arbiträre Geldstrafen aber bis auf 30 fl. selbst zu erkennen; und eben so

b) die Recurse gegen Strafkenntnisse, welche die Bürgermeister nach dem §. 51 der Gemeindeordnung gefällt haben, zu erledigen; endlich

c) arbeitsscheue Personen, welche nur auf dem Bettel herumziehen, und ihrer Heimathsgemeinde oder andern öffentlichen Classen zur Last fallen, jeweils auf drei Monate in das Arbeitshaus zu weisen und dort zur Arbeit anhalten zu lassen.

Die Competenz der Polizeibehörden in den zum Erkenntniß der Gerichte gehörigen Strassachen, wird durch die Strafproceßordnung bestimmt.

Von den Untersuchungsrichtern.

§. 14. Der Untersuchungsrichter führt die Untersuchungen über alle Vergehen und Verbrechen, die zum Erkenntniß der Bezirks- und Hofgerichte gehören.

Von den Bezirksgerichten.

§. 15. Die Bezirksgerichte urtheilen in Strassachen über alle in den Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlungen, welche die Competenz der Amtsrichter (§. 11) übersteigen, und nicht als Verbrechen vor die Criminalgerichte gehören, ferner hinsichtlich derjenigen, welche einen besreiten Gerichts-